

**Lesefassung der
Satzung der Stadt Senftenberg über die
Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung)**

Beschluss SVV/058/23 vom 20. September 2023

Beschluss SVV/009/25 vom 26. Februar 2025

**§ 1
Erhebung eines Kurbeitrages**

- (1) Die Stadt Senftenberg ist als „Staatlich anerkannter Erholungsort“ berechtigt, einen Kurbeitrag zu erheben.
- (2) Der Kurbeitrag dient zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken in dem anerkannten Gebiet dienenden Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen. Der Beitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Belange, Einrichtungen und Veranstaltungen in Anspruch genommen werden.

**§ 2
Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet für den Kurbeitrag ist die Stadt Senftenberg mit ihrer Kernstadt und ihren Ortsteilen Großkoschen mit Kleinkoschen und Niemtsch.

**§ 3
Kurbeitragspflichtige Personen**

- (1) Der Beitrag wird von den Personen, die in dem Erhebungsgebiet gemäß § 2 dieser Satzung Unterkunft nehmen, ohne in ihm ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben, als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die touristischen Einrichtungen und Anlagen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Beitragspflichtig sind darüber hinaus auch alle Personen, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohnwagen, Wohnmobilen, Bungalows, Zelten und dergleichen haben und sich im Erhebungsgebiet gemäß § 2 dieser Satzung aufhalten.
- (2) Die Erhebung eines gesonderten Entgeltes für die Benutzung von Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, wird durch diese Satzung nicht berührt.

§ 4 Befreiungen von der Beitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung des Beitrags sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
 2. Gäste, die von ortsansässigen Verwandten unentgeltlich und ohne Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 3. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung (GdB) laut amtlichen Nachweises mind. 80 v. H. beträgt und/oder im Fall des Merkzeichens B, auch deren Begleitperson,
 4. erkrankte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis belegen, unterliegen während der Dauer ihres Zustandes nicht der Beitragspflicht,
 5. Ortsfremde, die sich zur Ausbildung oder Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhalten und
 6. Schülergruppen ab fünf Personen und deren Begleitpersonen in Ferienlagern, Landschulheimen, Jugendherbergen, Einrichtungen des Behindertenwerkes und vergleichbare Einrichtungen.

- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurbeitragszahlung sind von den Berechtigten nachzuweisen. Der Meldepflichtige (Vermieter) hat die Berechtigung in geeigneter Form gegenüber der Stadt Senftenberg nachzuweisen (z. B. Attestkopie, Ausweiskopie).

§ 5 Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag wird nach Übernachtungen, längstens jedoch für 28 Kalendertage im Jahr berechnet. Der Kurbeitrag beträgt je Person und Übernachtung 2,00 Euro.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Kurbeitrages ein pauschalierter Jahresbeitrag gezahlt werden, der zum Aufenthalt während des gesamten Erhebungszeitraumes berechtigt. Der Jahreskurbeitrag beträgt pro Person 56,00 Euro.

§ 6 Erhebung, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird für den Zeitraum vom 15. März bis einschließlich 31. Oktober eines jeden Jahres erhoben.

- (2) Der Kurbeitrag ist im Zeitraum des Aufenthaltes vom Beitragspflichtigen für die gesamte Aufenthaltsdauer in voller Höhe bei dem jeweiligen Unterkunftsgeber zu zahlen.

- (3) Der pauschalisierte Jahresbeitrag für Kurbeitragspflichtige nach § 5 Absatz 2 entsteht am 15. März jedes Jahres. Bei Neuveranlagungen im Laufe des Erhebungszeitraumes entsteht die Kurbeitragspflicht am Ersten des folgenden Kalendermonats.

- (4) Die Meldepflichtigen (Vermieter) haben den Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen (Gästen) einzuziehen und den Betrag an die Stadt Senftenberg abzuführen. Sie haften der Stadt Senftenberg gegenüber für den vollständigen Einzug des Kurbeitrages. Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

- (5) Die Abführung des Kurbeitrages durch den Meldepflichtigen (Vermieter) an die Stadt Senftenberg ist in einer Durchführungsverordnung geregelt.

§ 7

Meldepflichtige Personen

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ihnen als Grundeigentümer oder Pächter Unterkunft in eigenen Wohngelegenheiten, z. B. in Bungalows, Wohnwagen, Zimmern, Wohnmobilen, Fahrzeugen, Zelten oder auf Booten gewährt, ist nach § 11 Abs. 3 KAG Bbg verpflichtet, diese bei der zuständigen Gemeinde zu melden. Für nicht deutsche Staatsangehörige gilt diese Regelung i. V. m. §§ 29 und 30 des Bundesmeldegesetzes.
- (2) Zu den meldepflichtigen Personen im Sinne von Satz 1, 1. Halbsatz gehören alle Personen, Hotel- und Beherbergungseinrichtungen, Betreiber von Camping-, Wohnmobil- und Zeltplätzen, die gewerbsmäßig, als Nebenerwerb oder im Rahmen nichtkommerzieller touristischer Tätigkeiten Übernachtungskapazitäten gegen Entgelt oder Kostenerstattung zur Verfügung stellen. Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem vom Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtendem Entgelt auch Kurbeitrag enthalten ist.

§ 8

Mitwirkungspflichten der meldepflichtigen Personen

- (1) Es besteht grundsätzlich Meldepflicht für jede Vermietung, unabhängig davon, ob die beherbergte Person kurbeitragspflichtig ist oder nicht.
- (2) Der Meldepflichtige (Vermieter) ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen. Bei ausländischen Personen werden die im § 30 Abs. 2 Bundesmeldegesetz genannten Daten am Tag der Ankunft in einem Meldeschein erfasst. Auf Verlangen der Stadt Senftenberg hat der Meldepflichtige Auskunft über die Anzahl seiner Gäste zu erteilen und Einblick in die Beherbergungsunterlagen zu gewähren. Die Form, Art und Weise des Gästeverzeichnisses und der Datenübermittlung an die Stadt Senftenberg ist in einer Durchführungsverordnung geregelt. Nach Erlass der Verordnung ist der Meldepflichtige verpflichtet diese entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Meldepflichtige (Vermieter) ist verpflichtet, den aktuellen festgesetzten Beitrag zu errechnen und diesen vom Gast einzuziehen.
- (4) Der Meldepflichtige (Vermieter) ist verpflichtet, die Satzung der über die Erhebung eines Kurbeitrages in ihrer jeweils gültigen Fassung an gut sichtbarer Stelle auszulegen bzw. den Gästen auf Verlangen zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Sofern der Meldepflichtige den ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht nachkommt, wird die Höhe des Kurbeitrages durch Schätzung von der Stadt Senftenberg festgesetzt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer der Pflicht zur Zahlung des Kurbeitrages gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), die nach § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.

- (2) Wer als Meldepflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig der Pflicht
 - a) zur Führung eines Gästeverzeichnisses,
 - b) zur Errechnung, Einziehung und Abführung des Kurbeitrages oder
 - c) zur Auslegung der Kurbeitragssatzungzuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 Absatz 2 KAG, die nach § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung eines Kurbeitrages tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Erste Änderung der Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) tritt am 1. März 2025 in Kraft.

Durchführungsverordnung zur Kurbeitragsatzung der Stadt Senftenberg

Verordnung zum Führen eines Gästeverzeichnisses, zur Datenerfassung, Datenweitergabe und Zahlungsabwicklung im Rahmen der Erhebung eines Kurbeitrages für die Stadt Senftenberg

1. Gästeverzeichnis, Meldeschein

Nach § 8 Ziff. 2 der Kurbeitragsatzung ist der Meldepflichtige verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen und am Tag der Ankunft den aufgenommenen Personen eine Gästekarte auszuhändigen. Bei ausländischen Personen sind die im § 30 Abs. 2 Bundesmeldegesetz genannten Daten in einem besonderen Meldeschein zu erfassen. Das Meldegesetz sieht vor, dass Meldescheine längstens für die Dauer von zwei Monaten ausgestellt werden können.

1.1 Digitales Gästeverzeichnis und digitaler Meldeschein

Das Gästeverzeichnis und der Meldeschein sind digital durch die Stadt Senftenberg angelegt, es wird automatisch durch die vorgeschriebene digitale Datenerfassung geführt. Die Erfassung der für die Berechnung des Kurbeitrages erforderlichen Daten hat digital über ein Login in die Eingabemaske des von der Stadt Senftenberg benannten elektronischen Gästebeitrags-/Meldescheinerfassungssystems zu erfolgen. Alternativ kann hierfür ein Hotelreservierungsprogramm mit zugelassener automatischer Schnittstelle (PMS) zur Anwendung kommen.

1.2 Manueller, analoger Gästebeitrags-/Meldeschein

Auf Antrag und in begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Senftenberg einem Meldepflichtigem erlauben, von einer digitalen Erfassung abzuweichen. In diesem Fall findet ein von der Stadt Senftenberg zugelassenes Meldeformular Anwendung.

Das Meldeformular umfasst folgende Pflichtangaben:

- Name und Vorname des Hauptreisenden,
- Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise,
- Staatsangehörigkeit,
- Gastkategorie (Erwachsene, Kinder, Schwerbehinderte ab 80%, deren Begleitperson, Geschäftsreisende, Gruppenreisende),
- Anzahl der mitreisenden Personen und deren Gastkategorie.

Beherbergte **Ausländer** haben sich gegenüber dem Leiter der Beherbergungsstätte oder seinem Beauftragten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokumentes auszuweisen. Legt ein beherbergter Ausländer kein gültiges Identitätsdokument vor oder weichen die Angaben auf dem besonderen Meldeschein von denen in dem vorgelegten Identitätsdokument ab, hat dies der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter auf dem besonderen Meldeschein zu vermerken.

Zusätzlich zu den o.g. Pflichtangaben sind bei ausländischen Gästen folgende Angaben erforderlich:

- Geburtsdatum
- Anschrift
- handschriftliche Unterschrift auf dem besonderen Meldeschein.

Ehegatten oder Lebenspartner können auf einem gemeinsamen Meldeformular gemeldet werden.

Minderjährige Kinder in Begleitung der Eltern sind nur der Zahl nach anzugeben.

Bei **Reisegesellschaften** von mehr als zehn Personen ist nur der Reiseleiter verpflichtet, das Meldeformular auszufüllen. Die Mitreisenden sind auf diesem Meldeformular der Zahl nach und unter Angabe der Staatsangehörigkeit zu erfassen.

1.3 Weitergabe und Aufbewahrungspflicht

Die ausgefüllten besonderen Meldescheine sind der zuständigen Meldebehörde und Dienststellen der Polizei auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen oder zu übermitteln, wenn dies nach Feststellung dieser Stellen für eine Verarbeitung im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die nicht übermittelten Meldescheine sind vom Tag der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

2. Datenerfassung und Datenweitergabe

Die digitale Erfassung der Meldedaten im offiziellen Gästebeitrags-/Meldesystem der Stadt Senftenberg, deren Speicherung und Weitergabe erfolgt automatisch und nach den Maßgaben der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO). Manuell erfasste, analoge Gästebeitrags-/Meldescheine und Gästeverzeichnisse sind spätestens 14 Tage nach Anreise der Gäste an die zuständige Stelle der Stadt Senftenberg zu überstellen. Hierfür ist der dafür vorgesehene Formular-Durchschlag zu verwenden. Die Meldescheine sind vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen und sicher für die Dauer von einem Jahr aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

3. Beitragserhebung und Fälligkeit

Der Beitrag ist vom Beitragspflichtigen für die gesamte Aufenthaltsdauer in voller Höhe bei dem jeweiligen Meldepflichtigen zu zahlen. Der Kurbeitrag ist an die Stadt Senftenberg durch den Meldepflichtigen abzuführen. Der Meldepflichtige erhält von der Stadt Senftenberg oder dem von dieser beauftragten Dritten eine Abrechnung der Beiträge entsprechend der Meldedaten über einen bestimmten Zeitraum. Das Zahlungsziel (Abrechnung zum 30.06. und zum 31.10.) ist einzuhalten. Rückständige Beiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

4. Aufwandsentschädigung

Als Anerkennung für die satzungsgemäße Einziehung des Kurbeitrages erhalten die Meldepflichtigen (Vermieter), die die digitale Erfassung der Meldedaten im offiziellen Gästebeitragssystem vornehmen und ebenso die Kurbeiträge gemäß Punkt 3 für den

abgelaufenen Erhebungszeitraum in voller Höhe und fristgerecht an die Stadt Senftenberg gezahlt haben, eine Aufwandsentschädigung/Kostenerstattung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt 3 v.H. vom im Beitragserhebungszeitraum 15.3. bis 31.10. vollständig abgerechneten Kurbeitrag und wird jeweils im Rahmen der Rechnungslegung verrechnet.

5. Beteiligungsverfahren

Zum Ende des Erhebungszeitraumes setzt sich ein Beteiligungsgremium im Rahmen einer Arbeitsgruppe zusammen, um über Maßnahmen zu befinden, die durch die Einnahmen des Kurbeitrages umgesetzt werden sollen. Das Gremium hat dabei ein Empfehlungsrecht gegenüber der Stadt Senftenberg. Das Gremium, unter Leitung eines Vertreters der Stadt Senftenberg, wird besetzt mit drei Vertretern des Ausschusses für Wirtschaft, Strukturentwicklung und Universität, mit einem Vertreter des Tourismusverbandes Lausitzer Seenland sowie mit Leistungsträgern des Tourismus, welche Ihre Ideen einbringen können.